

0731 Interpellation (Grüne)
"Zur Zukunft des Weyerguts in Wabern"

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Vergangenen Oktober erhitzen die Arbeiten für einen neuen über 1.50 Meter hohen Maschendrahtzaun entlang der Mohnstrasse und der Wohnsiedlung Weyergut in Wabern die Gemüter der anwohnenden Nachbarschaft. Die Bauarbeiten für die hohe und grossräumige Umzäunung des Landwirtschaftsgebietes Weyergut begannen ohne Ankündigung am 12. Oktober 2007 und sind inzwischen sistiert worden. Anscheinend muss die Pächterfamilie den Bauernhof im Laufe des Frühlings 2008 verlassen. Umso mehr ist unklar, wofür die hohe Umzäunung nötig sein soll. Allerdings sei das Interesse der Eigentümerschaft gross, dass das gestützt auf die 1989 überaus deutlich angenommene Gemeindeinitiative ausgezonte Weyergut wieder eingezont werde.

Damit stellen sich einige Fragen zu diesem Gebiet. Bis jetzt haben die Mitglieder des Parlaments wiederholt zur Kenntnis genommen, dass es in der Gemeinde Köniz mehr als genug Baulandreserven gibt (gemäss Raumentwicklungskonzept REK vom 20. April 2007 mindestens bis ins Jahr 2025). Auch in Wabern kann in naher Zukunft an mehreren Orten in grösserem Umfang gebaut werden (Bächtelenacker, Areal Gurtenbrauerei). Im REK wird das fragliche Landwirtschaftsgebiet Weyergut denn auch nicht zu den Baulandreserven der Gemeinde gezählt.

Das Gebiet Weyergut, das unmittelbar an das kantonal und bundesrechtlich geschützte Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung „Aarelandschaft Thun Bern“ angrenzt, ist mit seinem Bauernhof für Wabern nach wie vor eine wichtige „grüne Lunge“ und eine beliebte „grüne Oase“ im Siedlungsgebiet. Der erholsame Weg durchs Gebiet wird gerne zum Spazieren und Joggen sowie als Verbindung sowohl zwischen Wabern und Kleinwabern als auch zum Naherholungsgebiet an der Aare benutzt. Spazierende erfreuen sich an den weidenden Tieren. Ein anderer Teil des Weyerguts kann im Winter ohne Beeinträchtigung des Landwirtschaftsbetriebs von Familien und Kindern als frei zugänglicher Schlittelhoger genutzt werden.

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist für die grossräumige, 1.50 Meter hohe Umzäunung des Landwirtschaftsgebietes Weyergut eine Baubewilligung erforderlich? Wurde ein entsprechendes Baugesuch eingereicht, publiziert und bewilligt?
2. Welchen Stellenwert hat das Landwirtschaftsgebiet Weyergut heute im Raumentwicklungskonzept der Gemeinde? Könnte es Teil des anzustrebenden „Grünen Bandes“ gemäss REK sein?
3. Teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass das Weyergut entlang der kantonal und bundesrechtlich geschützten „Aarelandschaft Thun-Bern“ mit hochwertigen Kultur- und Naturanteilen, wie der „Hostett“, dem Weiher und den im Landschaftsinventar der Gemeinde stehenden, geschützten Naturobjekten („alte Kiesgrube“, Waldrand Weyermatt) nach wie vor als ökologisch hochwertiges Gebiet zu bezeichnen und als solches zu erhalten ist?

4. Ist der beliebte Verbindungsweg zwischen Wabern und Kleinwabern sowie an die Aare Teil des Fuss- und Velowegnetzes der Gemeinde? Oder könnte er es werden?

Eingereicht

10. Dezember 2007

Unterschrieben von 27 Parlamentsmitgliedern

Liz Fischli, Ursula Wyss, Urs Maibach, Hansueli Pestalozzi, Stefan Lehmann, Christian Roth, Stephie Staub-Muheim, Hugo Staub, Anna Mäder, Christoph Salzmann, Annemarie Berlinger-Staub, Claudia Egli, Elsbeth Troxler, Daniel Oester, Brigitta Matter, Thomas Herren, Hans Moser, Niklaus Hofer, Christian Burren, Daniel Krebs, Valentin Lagger, Rolf Zwahlen, Elisabeth Rügsegger, Martin Graber, Jan Remund, Harald Henggi, Ignaz Caminada

Antwort des Gemeinderates

Das Weyergut Wabern ist im privaten Eigentum von Prof. Dr. med. Hans Peter Wagner, Wabern und der Erbgemeinschaft Dr. med. Hans Wagner sel. Zu Gunsten der Öffentlichkeit sind keinerlei Rechte für die Nutzung oder Durchwegung des Weyerguts sichergestellt. In den letzten Jahren wurde der Landwirtschaftsbetrieb von Landwirt Herr Peter Bienz, im Lohnverhältnis nach Zeitaufwand geführt. Gemäss Informationen wurde das Angestelltenverhältnis mit Herr Bienz seitens Grundeigentümerschaft gekündigt.

Seit der Annahme der Gemeindeinitiative ‚Erhaltet das Weyergut‘ im Jahre 1989 ist das Weyergut der Landwirtschaftszone zugewiesen. Damals wurde eine Fläche von rund 12 ha der ‚Nicht-Einzonung‘ unterzogen. Diese Planungsmassnahme wurde von der Grundeigentümerschaft bis vor Bundesgericht angefochten, jedoch letztendlich vom obersten Gericht gutgeheissen. Das Weyergut ist die letzte noch vollständig erhaltene Einheit eines patrizischen Landgutes in Wabern. Daher wurde das Weyergut als erhaltenswerte Baugruppe inventarisiert. Nebst dem Ensembleschutz gelten zwei Gebäude als erhaltenswert und die beiden Kernbauten des Gehöfts (der Wohnstock und der Ofenhaus-Speicher aus dem 18. Jh.) als schützenswert. Die Objekte sind im Schutzplan der Gemeinde enthalten.

Beantwortung der aufgeworfenen Fragen:

1. Umzäunung

Die Umzäunung eines Teils des Weyerguts mit einem Drahtgeflechtzaun in der Höhe von 1.30m – 1.55m ist baubewilligungspflichtig. Nach der Sistierung der Bauarbeiten durch das Bauinspektorat wurde ein nachträgliches Baugesuch eingereicht und publiziert. Da es sich baurechtlich um „Bauen ausserhalb der Bauzone“ handelt, müssen die Zonenkonformität und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz vom Amt für Gemeinden und Raumordnung Bern geprüft werden. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Interpellation ist das Verfahren hängig. Der Gesuchssteller ist nicht verpflichtet, der Baubehörde über Sinn und Zweck der privaten Umzäunung Rechenschaft abzulegen.

2. Stellenwert des Landwirtschaftsgebiets Weyergut im REK

Das Weyergut ist im Raumentwicklungskonzept (REK) vom April 2007 nicht explizit behandelt und erwähnt. In Abbildungen wird es als grüner, nicht bebauter Bereich dargestellt und verstanden. Konzeptionell ist das Weyergut jedoch nicht Teil des grünen Bandes, welches sich durch räumliche und funktionale Zusammenhänge charakterisiert. Das grüne Band hat im Bereich Wabern die Funktion eines Siedlungstrenngürtels und verläuft zwischen Maygut, Nesslerenwald und der Gemeindegrenze Kehrsatz. Auf dem Gemeindegebiet Köniz ist das grüne Band mit der Überbauung zwischen Nesslerenweg und Seftigenstrasse durchsetzt. Das Weyergut ist eine von der bestehenden Siedlung umgebende und bis heute landwirtschaftlich genutzte Kulturlandfläche. Dank der Zuweisung in die Landwirtschaftszone, konnte das Weyergut bisher von

einer weite-ren Bebauung freigehalten werden. Aus heutiger Sicht sieht sich die Planungsbehörde nicht veranlasst, die Entwicklungsstrategie in der anstehenden Ortsplanungsrevision zu ändern und die Siedlungsplanung auf das Weyergut auszuweiten. Diese Sichtweise deckt sich nicht mit den Grundeigentümerinteressen. Seit 2001 wurde die Stammparzelle des Weyerguts mehrmals mutiert und in verschiedene Parzellen aufgeteilt. Dies kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden, da die Grundstücke nicht mehr den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) unterliegen. Damit wurde jedoch in keiner Art und Weise ein Präjudiz für eine allfällige Einzonung geschaffen. Ob weiterhin ein Landwirtschaftsbetrieb auf der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche ökonomisch geführt werden kann, müsste durch eine Betriebsberatung/-überprüfung geklärt werden und ist nicht Sache der Gemeinde. Gemäss den agrarpolitischen Massnahmen 2007 (Betriebseckdaten) werden 1'075.75 Aren landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mit 0.34 Standardarbeitskräften (SAK) bewirtschaftet (Nebenerwerbsbetrieb).

3. Erhaltenswertes, ökologisch hochwertiges Gebiet

Die Naturelemente gemäss Schutzplan und den besonderen Vorschriften zum Schutzplan (BauR), Sonderstandort (Kiesgrube), Obstgarten (Hostett), Feuchtstandort (Feuerwehreicht), Hecke/Feldgehölz und Einzelbaum sind grundeigentümerverbindlich geschützt. Alle Objekte sind mit Ausnahme des Einzelbaums und des Obstgartens, am gleichen Standort zu erhalten und dürfen nicht entfernt werden. Die Kategorie Einzelbaum und Bäume der Hostett dürfen ohne Bewilligung gefällt werden. Der Besitzer informiert die Gemeinde und ist für eine Ersatzmassnahme in der näheren Umgebung (gleichen Parzelle) verpflichtet. Falls die Naturelemente definitiv entfernt werden sollten, müsste der Schutzplan aufgehoben werden, damit der grundeigentümerverbindliche Schutz der Naturelemente nicht mehr wirksam wäre. Somit ist die Absichtserklärung der Gemeinde eindeutig definiert.

4. Fuss- und Velowegnetz

Bei der Verbindung Weyerstrasse - Schneiderstrasse handelt es sich um einen Privatweg, er dient als Zufahrt zur Liegenschaft Weyergut. Es besteht keine öffentliche Fuss- oder Veloverbindung durch das Weyergut. Der Weg zur Aare ist mit dem Bau der Verlängerung Mohnstrasse - Fussweg zum Giessenweg - Eichholzstrasse - auf der westlichen und von der Schneiderstrasse - Fussweg zur Aare auf der östlichen Seite sicher gestellt. Nördlich verläuft die Fussverbindung dem Uferweg entlang der Aare, auf der südlichen Seite ist sie über die Alpen- und Maygutstrasse sicher gestellt. Diese Wege und Strassen dienen zum grössten Teil auch dem Veloverkehr als Verbindung und sind entsprechend signalisiert. Aufgrund des bestehenden vielfältigen Angebotes ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Ergänzung des Wanderweg- und Velonetzes im Weyergut zu rechnen.

Köniz, 6. Februar 2008

Der Gemeinderat